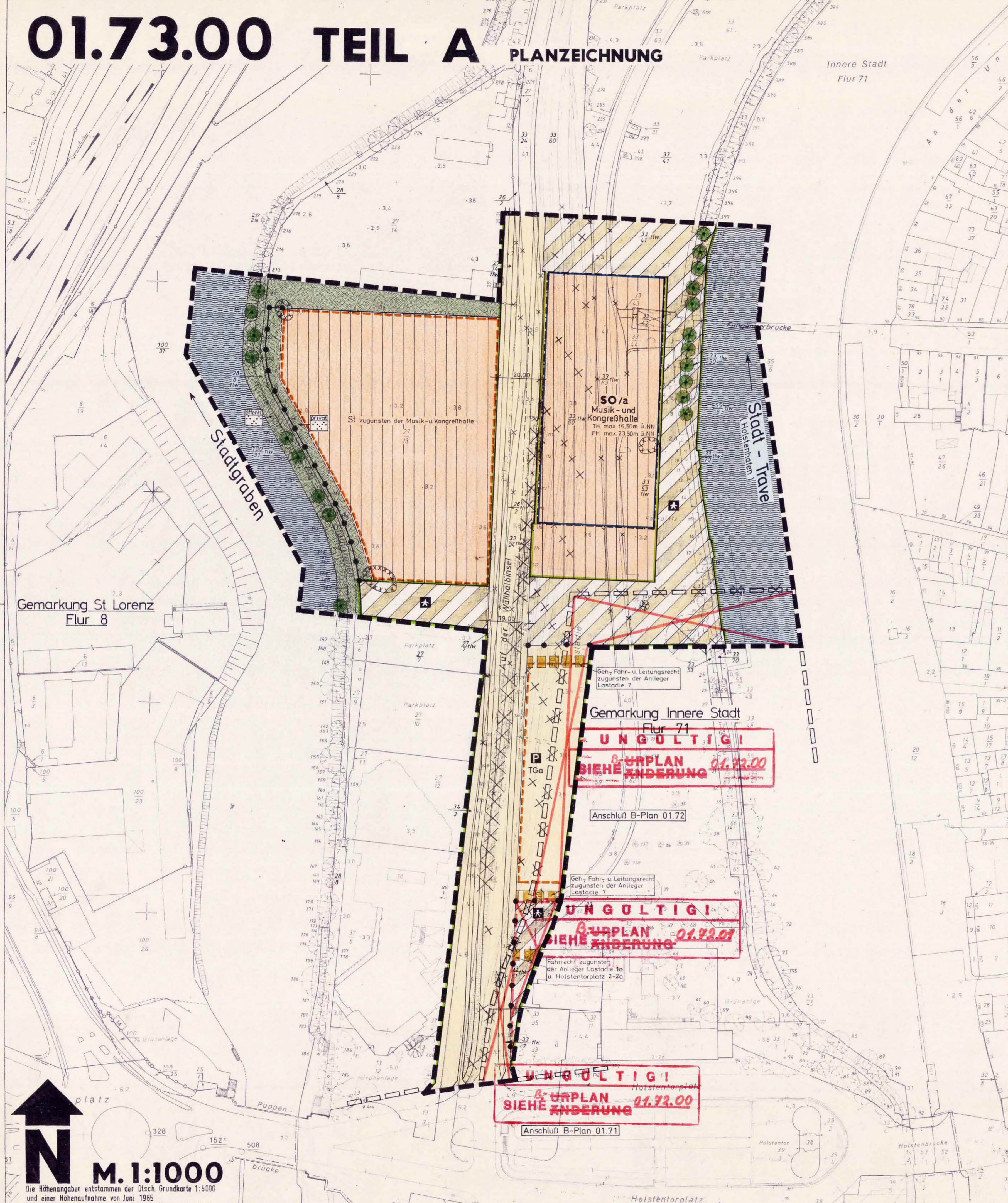


01.73.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



Gemarkung St Lorenz Flur 8

Gemarkung Innere Stadt Flur 71
UNGÜLTIG!
SIHE ZÄNDERUNG 01.73.00

Gemarkung Innere Stadt Flur 71
UNGÜLTIG!
SIHE ZÄNDERUNG 01.73.00

Gemarkung Innere Stadt Flur 71
UNGÜLTIG!
SIHE ZÄNDERUNG 01.73.00

N
M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch Grundkarte 1:5000 und einer Höhenaufnahme von Juni 1995.
Katasteramt LÜBECK Juli 1995 tlw. Ergänzt Mai 1999

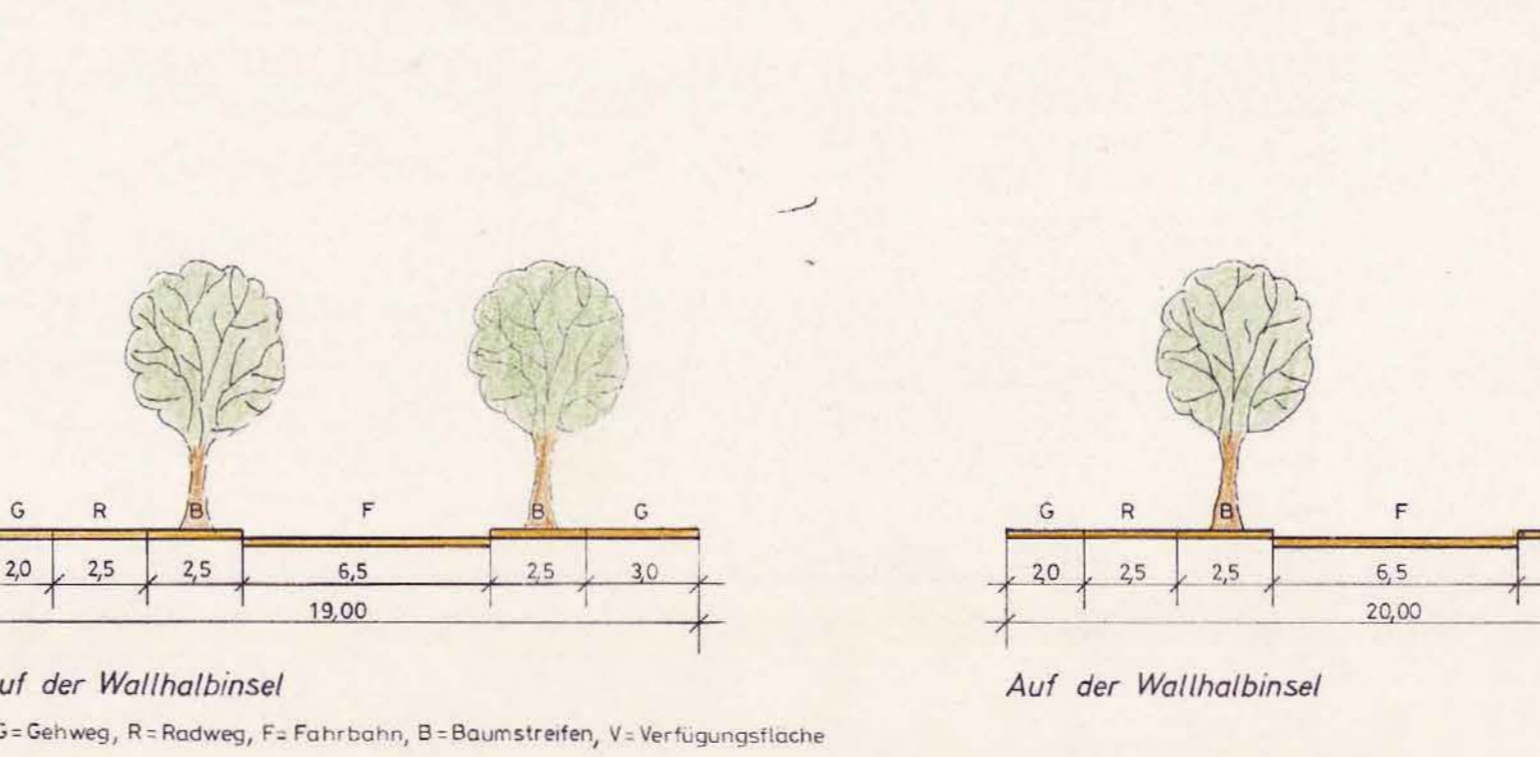
TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	
WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)		
(0,7)	Geschäftszahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschäftsfäche	III als Höchstgrenze
3,0	Beumassenzahl	zB III-IV als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Beumasse	zB V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traulhöhe
OK	Oberkante	FH Firsthöhe
		OK Oberkante
		m über NN
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
O	Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise
▲	nur Einzelhäuser zulässig	Z Zweilinibauweise
▲	nur Doppelhäuser zulässig	A Abwechslende Bauweise
▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baulinie
		Baugrenze
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	
▲	Öffentliche Verwaltungen	▼ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
▲	Schule	▼ Post
▲	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	▼ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
▲	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	▼ Feuerwehr
▲	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	▼ Schutzbauwerk
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB		
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
▲	Flughafen	▲ Hubschrauberlandeplatz
▲	Bahnanlagen	▲ Öffentliche Parkfläche
▲	Straßenverkehrsflächen	▲ Fußgängerbereich
▲	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	▲ Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
▲	Einfahrt	
▲	Ausfahrt	
Verwendete Planzeichen		

STRASSENPROFILE



BAUAUSSCHUSS SITZUNG VOM 2.10.94 PROTOKOLL-NR. 8. 7%	SENAT SITZUNG VOM 9.10.94 PROTOKOLL-NR. 126. 9%	BÜRGERCHAFT SITZUNG VOM 31.10.94 PROTOKOLL-NR. 7.2. 9%
---	--	---

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 31.1.1991 - Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten an erfolgt. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ZAHN GEZ BRODERSEN
DR-ING. ZAHN BRODERSEN
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB vom 23.9.1990 einschließlich § 3 (2) BauGB vom 1.4.1990 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevorstellung vom 23.10.1991 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH
- Die von der Planung berufenen Träger öffentlicher Belange und mit Schreiben vom 23.1.1991 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert wurden. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH
- Die Bürgerschaft hat am 20.6.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.7.1991 bis zum 22.8.1991 während der Dienstreise nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.7.1991 in den Lübecker Nachrichten ortsblich bekannt gemacht worden. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH
- Der katasträmliche Bestand am 31.1.1991 sowie der geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 15.11.1991
Katasteramt
L.S. GEZ SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den 27. Nov 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen am 30.10.1991 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 31.10.1991 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 27.11.1991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlass vom 5.12.1991 Az.: IV 8100-5/2 13-3 (0173) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Hinweis wurde bescheinigt. Die Befreiung der Anlagen wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 27.12.1991 gebilligt. Lübeck, den 12. Dez 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baumverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ BROUETTER
Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstreise von jedermann eingesehen werden kann und über den Abhät Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.12.1991 ortsblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsinstanzen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.12.1991 in Kraft getreten. Lübeck, den 20.12.1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ BRODERSEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 04. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2733) und § 9 (8) BauGB vom 23.9.1990 ist der Bebauungsplan Nr. 01.73.00 auf der Wallhalbinsel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.73.00 AUF DER WALLHALBINSEL